



Geschäftsordnung des Rheinischen Schützenbundes (RSB)

Im Rheinischen Schützenbund 1872 e.V. (RSB) sind alle Personen gleichberechtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung die männliche Sprachform verwendet.

I. Allgemeiner Teil

1.1 Verfahren

§ 1 Geltungsbereich

1. Der RSB erlässt entsprechend seiner gültigen Satzung zur Regelung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) im RSB diese Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung gilt für die im § 10 der Satzung bezeichneten Organe und Ausschüsse (§ 18 der Satzung), sowie deren Organisationsstrukturen in Kreisen, Bezirken und Gebieten. Sie wird durch die Regelungen im speziellen Teil, die Jugendordnung und die Ordnung für die Verbandsgerichtsbarkeit ergänzt.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Die Delegiertenversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird. Ein Ausschluss ist auch für einzelne Tagesordnungspunkte möglich.
2. Alle weiteren Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder dies beschlossen haben.
3. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen und Sitzungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet, bzw. es gibt Interessenkollisionen (siehe § 6 der GO).

§ 3 Einberufung

1. Die Einberufung der Delegiertenversammlung des RSB und des Gesamtvorstandes richtet sich nach § 11 und 14 der Satzung und erfolgt auf Weisung des Präsidenten durch die Geschäftsstelle des RSB.
2. Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, sofern keine anderen Regelungen bestehen, nach Bedarf. Einladungen haben mindestens drei Wochen vor dem Termin auf Weisung des zuständigen Vorsitzenden schriftlich durch die Geschäftsführung des jeweilig zuständigen Organs unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Delegiertenversammlungen sollen mit keinem Termin des RSB-Rahmenterminplanes zusammenfallen.
 - 2.1 Der Vorsitzende der jeweils nächsthöheren Organisationsebene (Verband, Gebiet, Bezirk) ist durch Übersendung der Einberufungsunterlagen einzuladen. Dem Eingeladenen oder einem Beauftragten muss auf Wunsch das Wort erteilt werden.

- 2.2 Der Präsident oder ein Beauftragter des RSB hat das Recht, an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Die RSB-Geschäftsstelle ist fristgerecht durch Übersendung der Einberufungsunterlagen zu informieren.
3. Versammlungen oder Sitzungen müssen durchgeführt werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung, des Gesamtvorstandes und des Präsidiums richtet sich nach § 21 Nr.1 der Satzung.
2. Die übrigen Versammlungen und Gremien sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung die Bedingungen des § 21 Nr.1 der RSB Satzung erfüllt sind. Stimmenübertragungen sind nicht gestattet.

1.2 Versammlungen

§ 5 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Organe/Ausschüsse (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen. Der Präsident bzw. Vorsitzende kann die Versammlungsleitung auf eine Person seiner Wahl delegieren.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäß bestimmten Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
6. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung – möglichst durch schriftliche Vorlage - gewährleisten.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn eröffnet werden.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.

3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

1. Jeder Versammlungsteilnehmer kann zum äußeren Ablauf der Versammlung sprechen. Dieses "Wort zur Geschäftsordnung" wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung darf jeweils nur ein Redner dafür und ein Redner dagegen gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

1.3 Anträge

§ 8 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Delegiertenversammlung ist in § 11 Nr.6 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe können die Mitglieder der betreffenden Organe, Anträge an die Ausschüsse können die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder der entsprechenden Ausschüsse stellen. Gleiches gilt für Dringlichkeitsanträge.
2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen die Anträge zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen. Diese Anträge sind den Mitgliedern in Ergänzung zur Tagesordnung unverzüglich bekanntzugeben (siehe auch § 3 Nr. 2 der GO).
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und begründet werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Änderungsanträge, die sich aus der Beratung ergeben, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
5. Für Anträge auf Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen §§ 11, 14 und 21 Nr.3 der Satzung des RSB.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur vor Eintritt in die Tagesordnung mit Zustimmung der einfachen Stimmenmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.

2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Redner dagegen ist zugelassen.
3. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des RSB sind unzulässig.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Rednerzeit ist außerhalb der Rednerliste abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Redner dagegen gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Rednerzeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Rednerzeit sind die Namen der in der Reihenfolge eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

1.4 Abstimmungen

§ 11 Abstimmungen

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, soweit der § 21 RSB-Satzung nichts anderes bestimmt. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine Abstimmung mit Stimmzetteln anordnen. Er muss dies tun, wenn es ein Mitglied verlangt. Bei den Delegiertenversammlungen muss dieser Antrag von mindestens drei Berechtigten unterstützt werden.
6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
7. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
8. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

9. Angezweifelte Abstimmungen müssen auf Antrag mit Stimmzetteln wiederholt werden.

§ 12 Entlastung

Die jeweilige Delegiertenversammlung ist zuständig für die Entlastung der Mitglieder der jeweiligen Organe. Die Entlastung ist von den jeweiligen Rechnungsprüfern zu beantragen.

§ 13 Stimmrecht

1. Das grundsätzliche Stimmrecht richtet sich nach § 21 (Abstimmungen) der Satzung des RSB.
2. Die Stimmberechtigung der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl und erlischt bei anstehenden Neuwahlen unmittelbar vor der Entlastung. Diejenigen, die entlastet werden sollen, dürfen nicht mitstimmen.

Ausnahmen:

1. der Jugendbereich
2. die geborenen Mitglieder, lt. Ordnung für die Kreise, Bezirke und Gebiete.

§ 14 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind (Ausnahme § 4 der Ordnung für Kreise Bezirke und Gebiete).
2. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Stimmzettel in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann durch Handzeichen abgestimmt werden. Es muss mit Stimmzetteln abgestimmt werden, wenn es ein Mitglied verlangt und dies von mindestens drei weiteren Berechtigten unterstützt wird.
3. Vor der Entlastung und vor den Wahlen auf einer DV ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss bestimmt einen Wahlleiter, der auch als Versammlungsleiter fungiert, bis die Wahl des Präsidenten/Vorsitzenden abgeschlossen ist.
4. Vor dem Wahlgang hat der Wahlleiter zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
5. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen.
6. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen. Der Wahlleiter gibt das Ergebnis bekannt und bestätigt seine Gültigkeit schriftlich für das Protokoll. Nach der Wahl des Präsidenten legt der Wahl-/Versammlungsleiter dem Präsidenten die Präsidentenkette an.
7. Alle Wahlentscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, soweit es die Satzung nicht anders vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit berücksichtigt.

§ 15 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
2. Die Protokolle/Niederschriften sind jeweils vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen. Jeweils ein Exemplar der Protokolle von Delegiertenversammlungen und Ausschusssitzungen ist innerhalb von sechs Wochen der nächst höheren Gliederung und dem RSB zuzustellen.
3. Einwendungen, die die Ordnungsmäßigkeit des Versammlungsablaufes betreffen, müssen vor Schluss der Versammlung zu Protokoll gegeben werden. Beschlüsse, die unter Verstoß gegen die Geschäftsordnung zustande gekommen sind, behalten dessen ungeachtet ihre Gültigkeit. Dies gilt nicht bei Verstößen gegen Bestimmungen der Satzung.

II. Spezieller Teil

2.1 Präsidium

§ 16 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung dient der Durchführung der Sitzungen des Präsidiums und regelt die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Mitgliedern des Präsidiums. Die Vorschriften der Geschäftsordnung sind auch für das Präsidium verbindlich, soweit nicht besondere Festlegungen der Geschäftsordnung nur für ein Gremium gelten oder Vorschriften der Satzung etwas anderes bestimmen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Es können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berater eingeladen werden.

§ 17 Einberufung

Zu den Sitzungen des Präsidiums lädt der Präsident nach Bedarf, mindestens einmal in jedem Quartal über die Geschäftsstelle ein. Ist der Präsident verhindert, geht diese Aufgabe automatisch an einen der Vizepräsidenten über. Die Einladung zur Sitzung des Präsidiums soll möglichst zwei Wochen vor der Sitzung bei gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung erfolgen. Im Notfall kann diese Einladungsfrist unterschritten werden.

§ 18 Beschlüsse

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter denen sich der Präsident oder einer der Vizepräsidenten befindet, anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Abgestimmt wird grundsätzlich mit Handzeichen. Die Ausführung der Beschlüsse überwacht der Geschäftsführer.

§ 19 Leitung der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom Präsidenten und bei seiner Verhinderung von einem seiner Vizepräsidenten eröffnet, geleitet und geschlossen. Der Sitzungsleiter prüft nach Eröffnung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Beschlussfähigkeit. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge wird ohne Debatte mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 20 Sitzungsprotokolle

Über den Ablauf der Sitzungen ist innerhalb von 14 Tagen ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Alle Mitglieder des Präsidiums erhalten eine Abschrift des Protokolls über die Präsidiumssitzungen. Dieses gilt als genehmigt, wenn nicht spätestens auf der nächsten Präsidiumssitzung von den Präsidiumsmitgliedern beim Präsidenten oder dem Sitzungsleiter dieser Sitzung Einspruch erhoben wird.

§ 21 Zuständigkeiten und Aufgaben des Präsidiums

Sportbereich

1. Für den Bereich des Sportes sind jeweils für ihr Ressort verantwortlich:
 - der Landessportleiter
 - der Landesjugendleiter,
 - der Landesgleichstellungsbeauftragte

2. Im Sportbereich fallen u. a. folgende Aufgaben der Ressortverantwortlichen an:
Festlegung der Meisterschaftstermine sowie die Planung, Durchführung und Nachbereitung der diversen Meisterschaften (LVM, RLP, NRW, DM) in Abstimmung mit den Referenten
 - Lehrgangsarbeit (sportlich und abrechnungstechnisch)
 - Kaderbildung
 - Rundenwettkämpfe
 - Zusammenarbeit mit dem Leistungsbeauftragten des Landes RLP - Teilnahme an Sitzungen, die fachsportspezifische Belange behandeln (z. B. DSB, Fachschaft, Tagungen)
 - Ausbildung von Mitarbeitern (Trainer, ÜL)
 - Koordinierung der Referentenarbeit (Referententagung)
 - Durchführung der Sportausschusssitzung
 - Zusammenarbeit mit dem VAL
 - Beratung des Gesamtvorstandes und des Präsidiums bei sportlichen Problemen.

Finanzbereich

1. Für den Bereich der Finanzen ist entsprechend der Finanzordnung der Schatzmeister verantwortlich.

2. Das Präsidium erarbeitet und berät mit ihm zusammen:
 - den Haushaltsplan für den Gesamtvorstand / die Delegiertenversammlung
 - die Vorlage des Jahresabschlusses an die Delegiertenversammlung bzw. an den Gesamtvorstand
 - die Übernahme von Aufgaben entsprechend der Finanzordnung des RSB
 - die Abwicklung des Haushaltsplanes im Rahmen der Finanzordnung
 - die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von Verträgen nach Maßgabe der Finanzordnung im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes. Alle weiteren Aufgaben leiten sich aus der Finanzordnung ab.

Tradition und Brauchtum

1. Tradition und Brauchtum im Sinne des RSB zu definieren
 - unter Abbildung der regionalen und überregionalen Gegebenheiten

- Herausstellung der Unterschiede der Ziele anderer Schützenvereinigungen mit dem RSB im Hinblick auf die Inhalte Tradition und Brauchtum.
2. Feststellung der Wertigkeit von Tradition und Brauchtum in der heutigen Zeit.
 3. Federführung bei der Vorbereitung von Jubiläen und Schützentagen des Rheinischen Schützenbundes sowie die Erstellung einer Chronik des Rheinischen Schützenbundes.
 4. Übernahme des Vorsitzes des Arbeitskreises Tradition und Brauchtum.

Bildung

1. Anbindung des Lehrwesens an das Präsidium des Rheinischen Schützenbundes e.V.
 - unter Abbildung der regionalen und überregionalen Gegebenheiten
 - unter Vorstellung und Entwicklung neuer Bildungs- und Lehrveranstaltungen in den Unterbereichen:
 - Sport
 - Recht
 - Ehrenamt
2. Erarbeitung eines Entscheidungsvorschlages für das Präsidium und die Gesamtvorstandssitzung zur Entwicklung einer neuen Lehrordnung
3. Erarbeitung eines neuen Entscheidungsvorschlages für das Präsidium zur Entwicklung einer modularen Ausbildungsstruktur unter Berücksichtigung der Lehrangebote des LSB in NRW und Rheinland-Pfalz

Recht und Verbandsentwicklung

1. Beratung in Rechtssachen, die keinen Rechtsbeistand bedürfen
2. Angelegenheiten der Organisation und Struktur, die den Verband betreffen

Interessenvertretungs- und Repräsentationsbereich

1. Der Bereich der Interessenvertretung und Repräsentation obliegt grundsätzlich dem Präsidenten und seinen Vizepräsidenten.
2. Ihnen obliegen u. a. folgende Aufgaben:
 - Wahrnehmung der Interessen des RSB im Gesamtvorstand des DSB. Die Vertretung erfolgt durch den Präsidenten und durch einen Vizepräsidenten.
 - Zusammenarbeit mit Fachschaften, Fachverbänden und Arbeitsgemeinschaften.
 - Vertretung gegenüber den Untergliederungen des RSB und seinen Mitgliedsvereinen.
 - Laufende Zusammenarbeit mit Vertretern der Landesregierung und Behördenleitern der Länder NRW und RLP sowie mit den Landessportbünden NRW und RLP und deren Untergliederungen.
 - Laufende Zusammenarbeit mit den Vertretern der politischen Willensbildung und anderer Institutionen.

Verwaltungsbereich

1. Je nach Sachverhalt und Zuständigkeit wird dieser Bereich unter den Präsidiumsmitgliedern verteilt.
2. Hierzu gehören u. a.:
 - Wahrnehmung von Aufgaben, die sich aus der aktuellen Gesetzgebung und Politik ergeben.
 - Abwicklung von Aufgaben der nationalen und internationalen Zusammenarbeit
 - Koordinierung und Überprüfung der Arbeit und Effektivität der Ausschüsse, Projektgruppen und der Kommissionen
 - Behandlung von Sonderfällen bei der Sportgerätebezuschung, beim Investitionshilfeprogramm für Leistungsstützpunkte/-zentren und sonstige Zuschussgewährung
 - Übertragung von Aufgaben auf die Geschäftsstelle des RSB

§ 22 Aufgabenverteilung

Das Präsidium regelt in seiner ersten konstituierenden Sitzung nach der Wahl, wie die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche für die kommende Periode verteilt werden und legt dies in einem Geschäftsverteilungsplan fest.

§ 23 Vertreterregelungen bei Präsidiumssitzungen

Die Vertretung wird wie folgt geregelt:

- der Präsident durch die Vizepräsidenten
- der Schatzmeister durch den stellv. Schatzmeister
- der Landessportleiter durch den stellv. Landessportleiter
- der Jugendleiter durch einen seiner gewählten Vertreter
- der Landesgleichstellungsbeauftragte durch den stellv. Landesgleichstellungsbeauftragten

2.2 Abschlussbestimmungen

§ 24 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind vom Gesamtvorstand zu beschließen.

§ 25 Inkrafttreten

Sie ist gemäß Beschluss des Gesamtvorstandes in der vorliegenden Fassung am 20.11.1988 verabschiedet worden und am 1.1.1989 in Kraft getreten.

- geändert auf der GV-Sitzung v. 14.03.1993
- geändert auf der GV-Sitzung v. 25.03.1995
- geändert auf der GV-Sitzung v. 13.10.2019